

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.12.2005

Geschäftszahl

2004/05/0317

Rechtssatz

Anders als etwa beim konzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 3 Abs. 3 UVP-G 2000 entfaltet das im § 10 NÖ NatSchG beschriebene Verfahren keine unmittelbare Auswirkung auf Verfahren nach den sonstigen Materiengesetzen.